



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokoll Gemeinderat vom 26. Februar 2019

Amtliche Vermessung

Anpassung des Nachführungsvertrags gemäss neuesten Vorschriften und Aufnahme von Stefanie Meile und Jost Schnyder als zusätzliche Geometer neben Hansjörg Rutz

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss §§ 15ff der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 sind die Gemeinden für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) zuständig. Nachführungen dürfen nur durch Personen mit einem Ingenieur-Geometerpatent ausgeführt werden, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen sind. Weil es sich bei den Nachführungsarbeiten um hoheitliche Tätigkeiten handelt, müssen die Obliegenheiten und die Entschädigungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt werden. Die Aufsicht über die amtliche Vermessung liegt bei der Baudirektion des Kantons Zürich und wird vom Amt für Raumentwicklung (ARE) als Fachstellstelle wahrgenommen. Laut § 1 KVAV wird ein Nachführungsvertrag erst dann rechtskräftig, wenn dieser durch das ARE genehmigt ist.

Nachführungsverträge mit Geometern müssen persönlich abgeschlossen werden. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erlischt ein Nachführungsvertrag, wenn ein Nachführungsgeometer stirbt. In einem solchen Fall würde die Gemeinde ohne Nachführungsgeometer dastehen und wäre nicht in der Lage, die amtliche Vermessung gemäss ihrer gesetzlichen Pflicht nachzuführen. Insbesondere können dann keine Daten der amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsakten unterzeichnet werden. Deshalb ist eine Stellvertreterlösung im Nachführungsvertrag zu regeln. Damit bleibt die Gemeinde bezüglich der amtlichen Vermessung handlungsfähig, auch wenn einem gewählten Geometer etwas zustossen oder dieser aus der Firma ausscheiden sollte.

2. Vertragsänderungen in der amtlichen Vermessung

Der gültige Nachführungsvertrag mit den verantwortlichen Geometern der Gemeinde Pfäffikon stammt aus dem Jahr 2007. Seither haben sich verschiedene technische und rechtliche Rahmenbedingungen verändert. Das ARE verlangt deshalb, dass bei neuen Verträgen die von ihnen angepassten Normverträge verwendet werden. Aufgrund der Beurkundungsaufgaben werden Nachführungsverträge in der amtlichen Vermessung als Besonderheit „ad personam“ abgeschlossen. Damit die Stellvertretung gewährleistet ist, empfiehlt das ARE wenn möglich mehr als nur einen Geometer in den Nachführungsvertrag aufzunehmen. Gleichzeitig empfiehlt das ARE auch, die Laufzeit der Verträge zu begrenzen, z.B. auf 8 Jahre.

3. Vertragserneuerung aufgrund personeller Veränderungen

Der bisherige Geometer der Gemeinde Pfäffikon, Peter Widmer, möchte die Verantwortung als Nachführungsgeometer abgeben und aus dem laufenden Nachführungsvertrag vom 29. August 2007 austreten. Nach seinem Rücktritt steht Hansjörg Rutz als bisheriger Vertragspartner weiterhin als Nachführungsgeometer zur Verfügung.

Neben dem verbleibenden Nachführungsgeometer empfiehlt die Ingesa AG zwei weitere Ingenieur-Geometer in den neuen Normvertrag aufzunehmen.

- Stefanie Meile (dipl. Ing ETH/eidg. pat. Ingenieurgeometerin)
- Jost Schnyder (dipl. Ing ETH/eidg. pat. Ingenieurgeometer)

Einzelheiten zu den beiden Personen können den Lebensläufen entnommen werden.

Damit weitere Nachführungsgeometer in einen bestehenden Vertrag aufgenommen werden können, muss aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (Pflichten des Nachführungsgeometers) ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Dieser fällt gemäss ARE nicht unter die Bestimmungen der Submissionsverordnung, weshalb keine Ausschreibung erforderlich ist. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) öffentlich auszuschreiben.

Der Vertragsentwurf basiert auf dem aktuellen Normvertrag des ARE für die Nachführung der amtlichen Vermessung. Dieser regelt die aktuellen Rechte und Pflichten der Nachführungsgeometer und sieht neu eine befristete Laufzeit von 6 Jahren vor. Im neuen Nachführungsvertrag sind nebst dem bisherigen Hansjörg Rutz neu Stefanie Meile (dipl. Ing ETH/eidg. pat. Ingenieurgeometerin) und Jost Schnyder (dipl. Ing ETH/eidg. pat. Ingenieurgeometer) eingeschlossen.

4. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderatsbeschluss wird gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) öffentlich publiziert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Anpassung des Nachführungsvertrages wird zugestimmt.
2. Stefanie Meile und Jost Schnyder sind nebst Hansjörg Rutz als weitere patentierte Ingenieur-Geometer in den Nachführungsvertrag aufzunehmen.
3. Der vorliegende Vertragsentwurf wird genehmigt.
4. Die Ingesa AG wird beauftragt, den Vertrag in der erforderlichen Anzahl Exemplaren auszufertigen und der Gemeinde zur Unterschrift zuzustellen.
5. Das Bauamt wird beauftragt,
 - den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation im kantonalen Amtsblatt und im „Zürcher Oberländer“ vorzunehmen
 - alle Exemplare des allseitig unterzeichneten Nachführungsvertrages der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung einzureichen

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich
 - Notariat und Grundbuchamt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Bauvorstand
 - Leiter Bauamt
-
- Archiv V3.01.1
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: